



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/554	
- öffentlich -	Datum: 01.10.2020	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt“ als Grundlage für die Förderung von Insektenlebensräumen und Strukturvielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde sieht sich als flächenhafter Landkreis inmitten von Schleswig-Holstein in der Verantwortung, u.a. Projekte zu initiieren und zu unterstützen, um künftig Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt zu schaffen. Hinsichtlich des Klimawandels und dem zunehmenden Nutzungsdruck auf Flächen ist es für einen Landkreis wichtig, Insektenschutz zu betreiben.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Kooperationspartner in dem vom BfN geförderten Projekt Vielfalter- Netzwerk für Wildbienen, Schmetterlinge und Co, welches in Schleswig-Holstein von der Stiftung Naturschutz und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) und dem IPN umgesetzt wird.

Der Kreis möchte in fachlich sinnvoller Ergänzung zu dem Verbundprojekt weitere Projekte fördern, um die Wertschätzung für die Artengruppe der Insekten zu erhöhen und Lebensräume zu schaffen, die auch ökosystemare Verbesserungen bedingen können. Ein mehr an heimischem Blütenangebot im gesamten jahreszeitlichen Verlauf soll nicht nur Nahrungsgrundlage sein oder erhöhen, sondern auch Diversität in jeglicher Hinsicht verbessern. Ziel ist Artenvielfalt durch Blütenvielfalt zu erhöhen und so positive Impulse für das eigene Wirtschaften in Hinsicht auf Insektenschutz zu erwirken.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 dem Hauptausschuss empfohlen, dem Kreistag zu empfehlen, für die Haushalte 2020, 2021, 2022 jeweils einen Betrag von 65 T€ für ein Projekt zur Schaffung von Blühflächen und die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Verbesserung des Insekten- und Klimaschutzes einzustellen. Der Hauptausschuss ist in seiner Sitzung am 19.09.2019 der Empfehlung gefolgt.

Die eingestellten Mittel sollen sowohl in Personalkosten als auch in Sachkosten für das o.g. Projekt fließen. Es ist vorgesehen, für die Beratung der Antragsteller, die Vergabe der Fördermittel und die Evaluierung der Maßnahmen 0,5 Personalstellen TV-L 9 zu schaffen (ca. 35 T€ p.a.).

Die vorliegende Richtlinie soll die Grundlage für die Vergabe von Fördergeldern für die Steigerung von Insektenvielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde liefern.

Die Richtlinie des Kreises zur Förderung der Insektenvielfalt ist als sinnvolle Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu dem bestehenden Bundesprojekt zu sehen. Sie schafft eine Förderkulisse, die durch das Verbundprojekt nicht abgedeckt ist, sodass noch weitere Lebensräume für Insekten geschaffen werden können.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind für das Projekt 65T € im Haushalt vorgesehen.

Anlage/n:

Richtlinie

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Richtlinie sollen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in fachlich sinnvoller Ergänzung zum Verbundprojekt „Vielfalter-Netzwerk“ Insektenlebensräume und Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft gefördert, Lebensräume für Insekten vernetzt und wiederhergestellt, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vermindert und die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer reduziert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind v. a. Maßnahmen zur Herstellung bzw. Pflanzung von

- Blühflächen ab einer Flächengröße von 500 m²
- Blühenden Saumstrukturen z.B. an Gewässern und Knicks in mindestens 3 m Breite und 50 m Länge
- blühenden heimischen Gehölzen
- gemischten Obstbäumen alter Sorten an Bildungseinrichtungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Massnahme eine sinnvolle Ergänzung des Verbundprojektes „Vielfalter-Netzwerk“ darstellt und dass durch die Maßnahme noch eine weitere ökosystemare Funktion profitiert (wie z.B. Reduktion von Einträgen in Gewässer, Schaffung von Verbundachsen...), eine jahreszeitliche Staffelung der Blühzeitpunkte erfolgt und die Fläche extensiv ohne Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinsatz genutzt wird oder die Maßnahme der Umweltbildung dient.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und entsprechend den Vorgaben zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderlaufzeit des Projektes ist auf 3 Jahre beschränkt:

Förderkulisse (Standorte/ Voraussetzungen)	<ul style="list-style-type: none">• Privatflächen oder gemeindeeigene Flächen mit Ausnahme von<ul style="list-style-type: none">-gärtnerisch genutzten Grundflächen (Privatgärten)-Ausgleichsflächen-Ökokontoflächen• Landwirtschaftliche Flächen, wenn<ul style="list-style-type: none">-Vernetzung oder Pufferwirkung gegeben ist (Gewässerrandstreifen, Saumanlage an Knicks, usw.)
---	---

	-Insektenkorridore zwischen bestehenden Strukturen geschaffen werden
Art der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Einjähriges Saatgut: Bereitstellung des Saatguts (nur auf landwirtschaftlichen Flächen) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Fläche muss mindestens 1 Jahr als Blühfläche genutzt werden • Mehrjähriges Regio-Saatgut: Bereitstellung des Saatguts Je nach Notwendigkeit können auch Maschinenkosten und ggfls. Personalkosten zur Herrichtung der Fläche und die Aussaat gefördert werden <ul style="list-style-type: none"> ➔ Fläche muss mindestens 3 Jahre als Blühfläche genutzt werden • Pflanzung von blühenden heimischen Gehölzen mit jahreszeitlicher Staffelung der Blühaspekte <ul style="list-style-type: none"> ➔ Dauerhafter Erhalt und jährliche Pflege der Gehölze • Pflanzung von Obstbäumen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Dauerhafter Erhalt und jährliche Pflege der Gehölze
Flächengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite: 3 m • Mindestgröße: 500 m²
Bewirtschaftungsauflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • Keine Düngung • Keine Wildfütterung • Nutzungsintervalle werden individuell festgelegt

6. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Entwicklungsziele und der angestrebten Laufzeit
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden- eine Doppelförderung ist ausgeschlossen

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

Die untere Naturschutzbehörde berichtet dem Umwelt- und Bauausschuss über die Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2020 in Kraft
